

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00012

vom 1. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2006.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00012 du 1 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00012 del 1 febbraio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Mit Schreiben vom 19. April 2006 teilte die Staatsanwaltschaft See/Oberland dem Beschwerdeführer in Bezug auf das Ereignis betreffend das Anlegen von Handfesseln vom 12. April 2004 mit, dass sie auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens verzichte, da einerseits die Strafantragsfrist abgelaufen sei, und da andererseits kein deliktsrelevanter Verdacht vorliege, dass der Beschwerdeführer hingegen den Erlass einer formellen Nichtanhandnahmeverfügung verlangen könne (Urk. 7/12/6). In der Folge unterliess es der Beschwerdeführer jedoch, bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland den Erlass einer formellen Nichtanhandnahmeverfügung zu verlangen (vgl. Urk. 8).

3.2. Es ist in erster Linie Sache der Strafbehörden, das Vorliegen einer Straftat abzuklären (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. Oktober 2003, 1A.110/2003, Erw. 3.2). Vorliegend kam die Staatsanwaltschaft nach Durchführung diverser Abklärungen und insbesondere in Berücksichtigung der medizinischen Aktenlage zum Schluss, dass ein die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigender Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht erwiesen sei, und sah in Bezug auf das Ereignis vom 12. April 2004 von der Eröffnung eines Strafverfahrens ab (Urk. 7/12/6). Am 12. April 2006 ersuchte der Geschädigte den Beschwerdegegner um Ausrichtung opferhilferechtlichen Leistungen für die Folgen des Ereignisses vom 12. April 2004 (Urk. 7/1), weshalb davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer die Unterlagen über das Opferhilfegesetz ausgehändigt und erklärt worden sind. Mit Schreiben vom 19. April 2006 wies die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer sodann darauf hin, dass er, wenn er mit der Nichteröffnung eines Untersuchungsverfahrens nicht einverstanden sei, eine formelle Nichtanhandnahmeverfügung verlangen könne. Trotz dieser Orientierung unterliess es der Beschwerdeführer, den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung zu verlangen und verzichtete damit auch auf deren nachträgliche gerichtliche Überprüfung. Bei dieser Sachlage geht es nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. Oktober 2003, 1A.110/2003, Erw. 3.2) nicht an, von den Opferhilfebehörden zu verlangen, dass sie das Vorliegen einer Straftat selbständig prüfen. Die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Nichteröffnung des Untersuchungsverfahrens hätten vielmehr im Strafverfahren vorgebracht werden müssen. Da Gründe, welche den Verzicht auf den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung zu rechtfertigen vermöchten, nicht ersichtlich sind, war der Beschwerdegegner demnach nicht gehalten, in Bezug auf das Ereignis vom 12. April 2004 das Vorliegen einer Straftat selbstständig zu prüfen.

E. 4

4.1. Im Beschluss vom 23. Mai 2005 erkannte die Anklagekammer des Obergerichts in Bezug auf das Ereignis vom 8. Dezember 2004, dass die Eingabe des Beschwerdeführers nichts enthalten habe, das einen hinreichenden Anfangsverdacht betreffend eines unrechtmässigen Verhaltens der Pfleger und der Ärzte der Klinik A. ___ schaffen würde, weshalb auf die Strafanzeige nicht einzutreten sei. Sodann stellte die Anklagekammer des Obergerichts fest, dass die Strafanzeige von vornherein haltlos gewesen und vom Beschwerdeführer leichtfertig erstattet worden sei (Urk. 7/6/2 S. 4). Die II. Zivilkammer des Obergerichts erkannte mit Beschluss vom 22. März 2006, dass der Beschwerdeführer die Sache reichlich aufgebauscht habe, und dass allein aus dessen Augenöffnung nicht abzuleiten sei, dass sich der Sachverhalt so zugetragen habe, wie vom Beschwerdeführer geschildert. Auf Grund der Aktenlage sei jedenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für seine Version, wonach der von ihm verdächtige Pfleger ihm mit Absicht mehrmals direkt Desinfektionsmittel ins Gesicht gespritzt habe, keinen hinreichenden Beweis zu erbringen sei, selbst wenn die Untersuchung noch weitergeführt würde. Es sei damit zu rechnen, dass die Strafuntersuchung wegen Täuschlichkeit mangels eines beweisbaren Vorsatzes eingestellt werden müsste. Mangels eines hinreichenden Anfangsverdachts für eine strafbare Handlung sei die Eröffnung einer Strafuntersuchung daher nicht zu rechtfertigen (Urk. 7/6/3 S. 7 f.). Das Bundesgericht führte im Urteil vom 8. September 2006 (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 8. September 2006, 1P.276/2006, Erw. 7.1) aus, dass der Beschwerdeführer nichts vorbringe, was die Ausführungen der II. Zivilkammer des Obergerichts als willkürlich erscheinen liesse.

4.2. Vorliegend begründeten die Staatsanwaltschaft See/Oberland, die Anklagekammer des Obergerichts und die II. Zivilkammer des Obergerichts nach eingehenden Sachverhaltsabklärungen zum Hergang des Ereignisses vom 8. Dezember 2004 und dessen Folgen sowie in Würdigung der gesamten Umstände in nachvollziehbarer Weise ihre Schlussfolgerung, wonach ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten den beteiligten Personen nicht nachzuweisen sei. Bei dieser Sachlage war der Beschwerdegegner nicht gehalten, das Vorliegen einer Straftat selbstständig zu präfen.

5. Nach Gesagtem ist davon auszugehen, dass es sowohl in Bezug auf das Ereignis vom 12. April 2004 als auch in Bezug auf das Ereignis vom 8. Dezember 2004 an einer für den Nachweis der Opferstellung vorausgesetzten tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat im Sinne des OHG fehlte. Die für die Geltendmachung opferhilferechtlicher Ansprüche vorausgesetzte Opfereigenschaft des Beschwerdeführers ist daher nicht erfüllt. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 11. Mai 2006 (Urk. 2) mangels eines rechtsgenäglichen Nachweises der Opferstellung einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Entschädigung und Genugtuung für die Folgen der Ereignisse vom 12. April 2004 und vom 8. Dezember 2004 verneinte. Die gegen die angefochtene Verfügung vom 11. Mai 2006 (Urk. 2) erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- G. _____

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.